



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11016 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Stephan Brandner
Platz der Republik 1
10011 Berlin

Christian Lange MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
bei der Bundesministerin der Justiz und
für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030)18 580-9010

FAX +49 (030)18 580-9048

E-MAIL pst-lange@bmjv.bund.de

26, September 2019

Betr.: Ihre Schriftliche Frage Nr. 9/231 vom 17. September 2019

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 9/231:

In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2005 hat das BMJV in der kabinett-internen Abstimmung von Gesetzesentwürfen der Bundesregierung im Zuge der Prüfung auf ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit aufgrund Verfassungswidrigkeit oder wegen anderer Gründe Änderungs- und Verbesserungsvorschläge für diese Gesetzesentwürfe gemacht; und in wie vielen Fällen sind bei ab dem Jahr 2005 in Kraft getretenen Gesetzen, deren Entwürfe von der Bundesregierung stammen, durch das Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtliche Unzulässigkeiten beanstandet worden (bitte auch sogenannte „Formulierungenhilfen“ bzw. Gesetzesentwürfe der Bundesregierung, die gleichlautend von den Fraktionen des Deutschen Bundestages eingebracht und zusammengeführt wurden, berücksichtigen)?

-2-

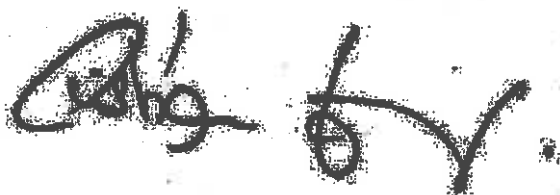
Antwort:

Die Frage betrifft den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, soweit sie sich im ersten Teil auf die kabinettsinterne Abstimmung von Gesetzentwürfen richtet:

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Auch bei abgeschlossenen Vorgängen gibt es Fallkonstellationen, in denen die Regierung geheim zu haltende Tatsachen aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung mitzuteilen nicht verpflichtet ist. Auch nach dem Abschluss einer Entscheidung kann eine einengende Vorwirkung auf zukünftige Beratungsprozesse entstehen, so dass die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung tangiert ist. Je näher Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen der Entscheidung selbst stehen, desto stärker sind sie auch nach der Entscheidung vor dem parlamentarischen Auskunftsanspruch geschützt. Den höchsten Schutz genießen Erörterungen im Kabinett. Deren Vertraulichkeit ist eine wesentliche Rahmenbedingung für die Funktionsfähigkeit der Regierung. Sie garantiert und schützt einen unbefangenen und freien Meinungsaustausch der Kabinettsmitglieder.

In ihrem zweiten Teil betrifft die Frage Beanstandungen des Bundesverfassungsgerichtes von Gesetzen, deren Entwürfe von der Bundesregierung stammen. Hierzu weise ich darauf hin, dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, durch die Gesetze entweder für nichtig oder für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt wurden, in der durch das Bundesverfassungsgericht herausgegebenen amtlichen Sammlung sowie einschlägigen Fachdatenbanken frei zugänglich sind. Zudem veröffentlicht das Bundesverfassungsgericht alle wesentlichen Entscheidungen ab 1998 auf seiner Internetseite. Auf die dort ebenfalls veröffentlichte Jahresstatistik, die unter VI. die Gesamtzahl der vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Normen erkennen lässt und unter VII. für das laufende Geschäftsjahr außerdem die jeweils geprüften Normen im Einzelnen aufführt, weise ich ergänzend hin. Welche Gesetze auf Entwürfe der Bundesregierung zurückgehen, lässt sich aus den ebenfalls öffentlich zugänglichen Bundestagsdrucksachen nachvollziehen; hier werden auch diejenigen Entwürfe veröffentlicht, die parallel in inhaltsgleicher Form durch die Bundestagsfraktionen eingebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Abg. B. V.', is written over the typed name 'Abg. B. V.'.